

# **1. Änderungssatzung**

## **über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Ensheim in der Verbandsgemeinde Wörrstadt**

**vom 21. April 2016**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. April 1994 (GVBl. Seite 153), des § 1 Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. Seite 139) und des § 5, Absatz 2, Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Der § 8 und § 10, Absatz 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Ensheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 23.08.1996 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Für Kampfhunde gilt der erhöhte Steuersatz.  
Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.  
Kampfhunde sind jedenfalls die in der Gefahrenabwehrverordnung „Gefährliche Hunde“ vom 30.06.2000 im § 1, Absatz 2 genannten Hunderassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 8, Absatz 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen sowie die Zwingersteuer nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

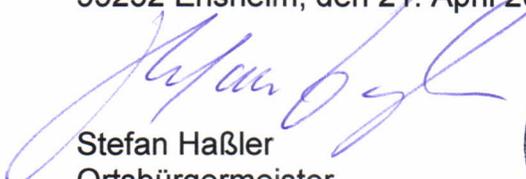
## § 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2, Absatz 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Zum Römergrund 2 – 6, 55286 Wörrstadt anzumelden. Der Halter ist bei der Anmeldung zur Bekanntgabe der Rasse verpflichtet.  
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen zuständiger Weise abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde/Stadt wohnt, wird diese über den Erwerbsvorgang unterrichtet.

### Artikel II

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Ensheim tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

55232 Ensheim, den 21. April 2016

  
Stefan Haßler  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. .... 18 ..... vom ..... 04.05.2016  
Wörrstadt, den  
Im Auftrag

*A. S. 2016*  
*A. Topal*

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeindeverwaltung)- Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.